



**Instandsetzung der Sicherungs-
und Schutzbauwerke auf Teilstre-
cken zwischen Geesthacht und
Hamburg (Elbe-km 585,8 bis 607,5)**

**Zulassung des vorzeitigen Be-
gins gemäß §§ 69 Abs. 2, 17 WHG**



Antragsteller

gemeinsame Antragstellung durch:

- Harburger Deichverband, Elbdeich 219, 21217 Seevetal
- Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland, Hoher Morgen 21b, 21423 Winsen (Luhe)
- Artlenburger Deichverband, Bundesstraße 14, 21522 Hohnstorf

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Herr Strüfing
Herr Hennig
Herr Schroeder

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 – 444
E-Mail: poststelle@nlwkn-lg.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 12.02.2018
Az.: VI L – 62211-430-001

I. Entscheidung

- I.1** In dem anhängigen Planfeststellungsverfahren für die Instandsetzung der Sicherungs- und Schutzbauwerke auf Teilstrecken am linken Elbeufer zwischen Geesthacht und Hamburg (Elbe-km 585,8 bis 607,5) wird auf Antrag des Harburger Deichverbandes, des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland sowie des Artlenburger Deichverbandes vom 25.07.2017, ergänzt mit Schreiben vom 05.02.2018 gemäß § 12 Abs. 1 NDG, §§ 69 Abs. 2, 17 WHG der vorzeitige Beginn der Durchführung des Plan für folgende Teilmaßnahmen nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zugelassen:

Anlage von drei Prieln als Ausgleichs- und Ersatz- sowie Kohärenzmaßnahme gemäß Ordner 3, Textteil D, Erläuterungsbericht Kohärenzmaßnahmen Priele I, II und III mit Anlagen (mit Ausnahme der Anlage 5.7 Regelquerschnitt 7 - Initialstandorte FFH – LRT 6430) sowie Maßnahmenblatt A 12_{FCS} des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Ordner 2, Textteil C-1, Anhang (Seiten 27-33)

- Priel I: Drage-West (ca. Elbe-km ca. 593,7)
- Priel II: Haue-Ost (ca. Elbe-km 596,5)
- Priel III: Haue-West (ca. Elbe-km 598,2)

II. Maßgebliche Unterlagen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns:

Der Zulassung des vorzeitigen Beginns für die o. g. Teilmaßnahmen des beantragten Planes liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Ordner 1: Technische Unterlagen

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</u>
Inhaltsverzeichnis Ordner 1	Inhaltsverzeichnis Ordner 1	1 Blatt
Antragsschreiben	Antragsschreiben	1 Blatt
Antrag	Antrag mit Inhaltsverzeichnis – gesamt-	4 Blätter
Textteil A	Technischer Erläuterungsbericht	15 Blätter
Anlage I a	Pläne	
Anlage 1.1	Übersichtskarte 1 – Gesamtübersicht	M 1: 25.000
Anlage 1.2	Übersichtskarte 2 – PF-Übersicht	M 1: 25.000
Anlage 2	Übersichtslagepläne	
Anlage 2.1	Übersichtslageplan 1 – HDV02	M 1: 5.000
Anlage 2.2	Übersichtslageplan 2 – DVN01	M 1: 5.000
Anlage 2.3	Übersichtslageplan 3 – DVN02	M 1: 5.000
Anlage 2.4	Übersichtslageplan 4 – DVN03	M 1: 5.000
Anlage 2.5	Übersichtslageplan 5 – DVN 04	M 1: 5.000
Anlage 2.6	Übersichtslageplan 6 – ADV01	M 1: 5.000
Anlage 2.7	Übersichtslageplan 7 – ADV02	M 1: 5.000

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</u>
Anlage 2.8	Übersichtslageplan 8 – ADV03	M 1: 5.000
Anlage 2.9	Übersichtslageplan 9 – ADV04	M 1: 5.000
Anlage 3	Lagepläne	
Anlage 3.1	Lageplan 1 – HDV02 – Abschnitt 1	M 1: 1.000
Anlage 3.2	Lageplan 2 – HDV02 – Abschnitt 3	M 1: 1.000
Anlage 3.3	Lageplan 3 – DVN01 – Abschnitt 1	M 1: 1.000
Anlage 3.4	Lageplan 4 – DVN02 – Abschnitt 1	M 1: 1.000
Anlage 3.5	Lageplan 5 – DVN03 – Abschnitt 1	M 1: 1.000
Anlage 3.6	Lageplan 6 – DVN04 – Abschnitt 2	M 1: 1.000
Anlage 3.7	Lageplan 7 – ADV01 – Abschnitt 1	M 1: 1.000
Anlage 3.8	Lageplan 8 – ADV02 – Abschnitt 1	M 1: 1.000
Anlage 3.9	Lageplan 9 – ADV03 – Abschnitt 1	M 1: 1.000
Anlage 3.10	Lageplan 10 – ADV03 – Abschnitt 3	M 1: 1.000
Anlage 3.11	Lageplan 11 – ADV04 – Abschnitt 1	M 1: 1.000
Anlage 3.12	Lageplan 12 – ADV04 – Abschnitt 2	M 1: 1.000
Anlage 5	Regelquerschnitte	
Anlage 5.1	Regelquerschnitt 1	M 1: 100 / 1: 25
Anlage 5.2	Regelquerschnitt 2	M 1: 100 / 1: 25
Anlage 5.3	Regelquerschnitt 3	M 1: 100 / 1: 25
Anlage I b	Verzeichnis betroffene Grundstückseigentümer	
Anlage 6	Verzeichnis Grundstückseigentümer	3 Blätter
Anlage 6	Katasterauszüge	28 Blätter
Anlage P.1	Lageplan Grunderwerb Priel I	M 1: 1.000
Anlage P.2	Lageplan Grunderwerb Priel II	M 1: 1.000
Anlage P.3	Lageplan Grunderwerb Priel III	M 1: 1.000
Anlage I c	Bauwerksverzeichnis	
	Bauwerksverzeichnis	3 Blätter

Ordner 2: Landschaftsplanerische Unterlagen

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</u>
Inhaltsverzeichnis Ordner 2	Inhaltsverzeichnis Ordner 2	1 Blatt
Teil B	Umweltverträglichkeitsstudie	
Textteil B-1	Erläuterungsbericht Umweltverträglichkeitsstudie	80 Blätter
Anlage II a	Pläne	
	Legende zur Schutzgut Boden Karte	1 Blatt
Blatt 1	Schutzgut Boden	M 1: 10.000
	Legende zur Schutzgut Wasser Karte	1 Blatt
Blatt 2	Schutzgut Wasser	M 1: 10.000
	Legende zur Biotoptypen Karte	1 Blatt
Blatt 3	Biotoptypenkartierung	M 1: 10.000

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr./ Maßstab</u>
Blatt 4	Biotoptypenbewertung	M 1: 10.000
	Legende zur Fauna Karte	1 Blatt
Blatt 5	Fauna	M 1: 10.000
	Legende zur Landschaftsbild Karte	1 Blatt
Blatt 6	Landschaftsbild	M 1: 10.000
	Legende zur Schutzgut Mensch + Kultur Karte	1 Blatt
Blatt 7	Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter	M 1: 10.000
Blatt 8	Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere	M 1: 30.000 / 1: 5.000
Blatt 9	Auswirkungen auf Mensch, Boden und Wasser	M 1: 30.000 / 1: 5.000
Textteil B-2	Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie	6 Blätter
Textteil B-3	FFH-Verträglichkeitsstudie	31 Blätter
Anlage II b	Pläne	
Blatt 1	Bestand, Bewertung, Maßnahme	M 1: 30.000 / 1: 5.000
Teil C	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
Textteil C-1	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Anhang Maßnahmenblätter	54 Blätter
Anlage III a	Pläne	
Blatt 1	Übersicht	M 1: 30.000
Blatt 2.0	Bestands- und Konfliktplan: Legende	1 Blatt
	Bestands- und Konfliktpläne	
Blatt 2.1	HDV 02-1	M 1: 1.000
Blatt 2.2	HDV 02-3	M 1: 1.000
Blatt 2.3	DVN 01	M 1: 1.000
Blatt 2.4	DVN 02	M 1: 1.000
Blatt 2.5	DVN 03	M 1: 1.000
Blatt 2.6	DVN 04	M 1: 1.000
Blatt 2.7	ADV 01	M 1: 1.000
Blatt 2.8	ADV 02	M 1: 1.000
Blatt 2.9	ADV 03-1	M 1: 1.000
Blatt 2.10	ADV 03-3	M 1: 1.000
Blatt 2.11	ADV 04	M 1: 1.000
Blatt 2.12	ADV 04 Baustelleneinrichtungsfläche	M 1: 1.000
Blatt 3.0	Maßnahmenplan: Legende	1 Blatt
	Maßnahmenpläne	
Blatt 3.1	HDV 02-1	M 1: 1.000
Blatt 3.2	HDV 02-3	M 1: 1.000
Blatt 3.3	DVN 01	M 1: 1.000
Blatt 3.4	DVN 02	M 1: 1.000

<u>Anlage Nr./ Bezeichnung</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</u>
Blatt 3.5	DVN 03	M 1: 1.000
Blatt 3.6	DVN 04	M 1: 1.000
Blatt 3.7	ADV 01	M 1: 1.000
Blatt 3.8	ADV 02	M 1: 1.000
Blatt 3.9	ADV 03-1	M 1: 1.000
Blatt 3.10	ADV 03-3	M 1: 1.000
Blatt 3.11	ADV 04	M 1: 1.000
Blatt 3.12	ADV 04 Baustelleneinrichtungsfläche	M 1: 1.000
Blatt 3.13	Priel I	M 1: 1.000
Blatt 3.14	Priel II	M 1: 1.000
Blatt 3.15	Priel III	M 1: 1.000
Textteil C-2	Artenschutzbeitrag	24 Blätter
Anlage III b	Pläne	
Blatt 1	Faunistische Übersichts- und Detailpläne	M 1: 30.000 / 1: 5.000

Ordner 3: Kohärenzmaßnahmen

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr. / Maßstab</u>
Inhaltsverzeichnis Ordner 3	Inhaltsverzeichnis Ordner 3	1 Blatt
Teil D	Kohärenzmaßnahmen	
Textteil D	Erläuterungsbericht Kohärenzmaßnahmen	6 Blätter
Anlage IV	Pläne	
	Lagepläne	
Anlage 3.13	Lageplan 13 – Kohärenzmaßnahme Priel I	M 1: 1.000
Anlage 3.14	Lageplan 14 – Kohärenzmaßnahme Priel II	M 1: 1.000
Anlage 3.15	Lageplan 15 – Kohärenzmaßnahme Priel III	M 1: 1.000
	Regelquerschnitte	
Anlage 5.4.1	Regelquerschnitt 4.1 – Priel I Drage – West Zulauf	M 1: 100
Anlage 5.4.2	Regelquerschnitt 4.2 – Priel I Drage – West	M 1: 100
Anlage 5.5	Regelquerschnitt 5.5 – Priel II Haue – Ost	M 1: 100
Anlage 5.6	Regelquerschnitt 5.6 – Priel III Haue – West	M 1: 100
Anlage 5.7	Regelquerschnitt 7 – Initialstandorte FFH – LRT 6430	M 1: 100

II.1 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

II.1.1 Nebenbestimmungen (NB)

II.1.1.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- II.1.1.1.1 Der Beginn der Bauarbeiten und das Ende der Baumaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Direktion/GB VI -, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg), der zuständigen unteren Deich-, unteren Wasser- und unteren Naturschutzbehörde sowie dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg anzuzeigen.
- II.1.1.1.2 Den in Ziffer II.1.1.1.1 genannten Stellen ist zudem rechtzeitig vor Beginn ein Bauzeitenplan zu übersenden. Der Bauzeitenplan ist außerdem Herrn Rechtsanwalt Ruschmeyer (als benannter Vertreter der Fischereigenossenschaften Vogtei Neuland e. G. und für den Kreis Winsen e. G. sowie des Fischereibetriebs Grube und Stoef GbR) an die E-Mail-Adresse „ruschmeyer@kanzlei-suedertor.de“ und Herrn Wilhelm Grube an die E-Mail-Adresse „w.grube@grubes-fischerhuette.de“ rechtzeitig vor Beginn zu übersenden.
- II.1.1.1.3 Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z.B. AVV Baulärm, 32. BImSchV (Geräte- und MaschinenlärmschutzVO) eingehalten werden. Die Antragsteller haben darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.
- II.1.1.1.4 Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten. Die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden.
- II.1.1.1.5 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung eine Abstimmung zwischen Beteiligten und den Antragstellern vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

II.1.1.2 Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasser- und Küstenschutzes

- II.1.1.2.1 Während der Bauarbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die Schaden von anderen abwenden und Maßnahmen zu ergreifen, um den Baustellenbereich und den benachbarten Bereich gegen Hochwasser bzw. Sturmflut zu schützen. Der ordnungsgemäße Abfluss des Elbehochwassers ist auch während der Bauzeit jederzeit sicherzustellen. Bei Hochwasser bzw. Sturmflut sind alle beweglichen Gegenstände (z.B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) rechtzeitig aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- II.1.1.2.2 Es ist sicherzustellen, dass Verunreinigungen des Bodens und der Oberflächengewässer durch Öl oder andere Stoffe, die zu Bodenverunreinigungen oder einer schädlichen Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Be-

schaffenheit des Wassers führen können, unterbleiben. Insbesondere dürfen keine Ölrückstände der Maschinenanlagen, Verpackungen, Abfälle sowie Abwässer eingebracht werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sicherzustellen.

II.1.1.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz, zur Landespflege, zum Bodenschutz und zur Fischerei

- II.1.1.3.1 Die Antragsteller haben eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, die die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung durch eine qualifizierte und umfassende umweltfachliche Begleitung unterstützt. Die ökologische Baubegleitung hat die Anforderungen des Merkblattes DWA-M 619¹ zu erfüllen. Die Maßnahmen der ökologischen Baubegleitung und die nach den nachstehenden Nebenbestimmungen erforderlichen Feststellungen und Maßnahmen sind zu dokumentieren und der zuständigen Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- II.1.1.3.2 Dem Antragsteller wird mit dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn aufgegeben, die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V7 gem. Landschaftspflegerischem Begleitplan durchzuführen. Vor Baubeginn haben die Antragsteller oder deren Beauftragte eine Begehung des Baufeldes mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Feinabstimmung der Bauausführung durchzuführen. Der Planfeststellungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.
- II.1.1.3.3 Werden im Rahmen der Kontrolle nach V 1_{CEF} Nisthöhlen oder Fledermausquartiere festgestellt, sind die Anzahl und Art der Ersatzquartiere/-höhlen sowie die geeigneten Standorte unter Mitwirkung einer fachbiologisch versierten Person sowie der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort festzulegen und gem. A 11_{CEF} bereitzustellen. Die Zusage II.1.2.2 ist zu beachten.
- II.1.1.3.4 Im Bereich der Baumaßnahmen, insbesondere in den Mündungsbereichen der Priele, ist die bauvorbereitende Kontrolle auf Vorkommen des Schierlings-Wasserfenchels (SWF) durch Fachpersonal vorzunehmen (V 7_{CEF, FFH}). Individuen des SWF sind in bereits fertig gestellte Bereiche der Baumaßnahme oder in andere geeignete Standorte umzusiedeln.
- II.1.1.3.5 Abweichend von Ziffer 5 des Erläuterungsberichtes für die Kohärenzmaßnahmen PF-Elbedeckwerke (Ordner 3 Textteil D) dürfen die Bauarbeiten zur Herstellung der 3 Priele bis zum 15. April des Jahres nur von Land aus durchgeführt werden. Wasserseitige Arbeiten, insbesondere die Anschlüsse zur Elbe dürfen frühestens nach dem 15. April bzw. zum Schutz der Laichgebiete für den Stint nach Laichzeitende bzw. nach Absprache mit der ökologischen Baubegleitung erfolgen. Um Sedimenteintragungen zu minimieren, muss vor Anschluss der Priele an vorhandene Wasseroberflächen die Profilierung der Priele abgeschlossen sein.

II.1.1.4 Nebenbestimmungen zu sonstigen Belangen

- II.1.1.4.1 Verunreinigungen von Straßen und Wegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sofern Straßen und Wege während der Baumaßnahmen über das übliche Maß

¹ Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) zur ökologischen Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau

hinaus verunreinigt werden, sind die entsprechenden Bereiche unverzüglich zu säubern und die Verunreinigungen umgehend zu beseitigen.

II.1.1.4.2 Soweit Anlagen (Kabel, Leitungen etc.) von Ver- und Entsorgungsträgern oder sonstige Anlagen Dritter betroffen sind bzw. betroffen sein können, sind die betroffenen Unternehmen rechtzeitig vor Baubeginn zu unterrichten und die Mindest- bzw. Sicherheitsabstände zu erfragen und einzuhalten. Eine Überbauung sowie Bepflanzung im Bereich von Anlagen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Versorgungsträgers erfolgen. Eventuell erforderlich werdende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Anlagen oder Anlagenverlegungen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung während der Bauzeit sind mit den betroffenen Trägern bzw. Eigentümern einvernehmlich festzulegen. Die Kosten erforderlicher Maßnahmen gehen zu Lasten der Antragsteller, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen, besondere Rechtstitel oder Vereinbarungen etwas Anderes festlegen.

II.1.2 Zusagen

II.1.2.1 Soweit es im Zuge der Baumaßnahme erforderlich wird, Bodentransporte für die zugelassenen Maßnahmen über Abschnitte der L 217 zu führen, sagen die Antragsteller eine Beweissicherung und Beseitigung verursachter Schäden zu. Die Antragsteller werden mit der Straßenbauverwaltung (BGS Harburg, Rieselwiesen 8, 21218 Seevetal, Tel. 04105/59980) vor Aufnahme der Materiallieferungen/Bodentransporte eine gemeinsame Begehung der Transportstrecke vornehmen und schadhafte (Rand-)Bereiche fotografisch festhalten. Nach Abschluss der Maßnahme wird eine erneute Begehung erfolgen, in der der vorhandene Zustand ebenfalls fotografisch aufgenommen wird. Die Antragsteller werden die Bereiche, die durch die Maßnahme bedingten Transporte Schaden genommenen haben, wieder entsprechend verkehrsgerecht herstellen.

II.1.2.2 Die Antragsteller sagen zu, ggf. vorgefundene Höhlen aus den gefällten Bäumen herauszusägen und in den benachbart verbleibenden Weiden aufzuhängen. Daneben wird zugesagt, dass die Maßnahme - sofern sie notwendig wird - durch ein Monitoring über 5 Jahre in ihrer Wirksamkeit dokumentiert werde und die Kästen jeweils jährlich gereinigt und unterhalten werden.

II.1.2.3 Die Antragsteller sagen zu, dass die Benutzung des Deiches auf das unvermeidliche Maß beschränkt wird.

II.1.3 Hinweise

II.1.3.1 Inhalts- und Nebenbestimmungen sind auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (§§ 69 Abs. 2, 17 Abs. 2 S. 2, 13 WHG).

II.1.3.2 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns führt zu keiner rechtlichen Bindung eines etwaigen nachfolgenden Planfeststellungsbeschlusses. Insbesondere können dort weitergehende Anforderungen gestellt werden.

II.1.3.3 Private Rechte und Befugnisse Dritter bleiben unberührt.

II.1.3.4 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

II.2 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens tragen die drei antragstellenden Deichverbände (Harburger Deichverband, Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland und Artlenburger Deichverband). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II.3 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Zulassung des vorzeitigen Beginns der Durchführung des am 25.07.2017 zur Instandsetzung von Elbedeckwerken beantragten Plans wird angeordnet.

III. Begründung

III.1 Beschreibung der vorzeitig zugelassenen Maßnahmen

Im Rahmen der Untersuchungen für die Erstellung der naturschutzfachlichen Unterlagen hat sich ergeben, dass die beantragten Baumaßnahmen an den Deckwerken die Belange des SWF betreffen. Im Rahmen einer vorgezogenen Ersatz- und Kohärenzmaßnahme ist geplant, drei Priele im Deichvorland herzustellen:

- Priel I: Drage-West (ca. Elbe-km ca. 593,7)
- Priel II: Haue-Ost (ca. Elbe-km 596,5)
- Priel III: Haue-West (ca. Elbe-km 598,2)

In diesen Priele soll die natürliche Ansiedelung des SWF ermöglicht werden. Die Priele sind durchströmbar und haben eine Mindestlänge von 200 m, damit diese als Lebensraum für den SWF nutzbar sind.

Die Böschungen der neuen Priele werden mit 1:6 flussseitig und 1:3 landseitig hergestellt. Sie werden in Höhenlagen von 0,4 bis 1,4 m unter MThw² hergestellt und liegen damit im optimalen Besiedlungsbereich des SWF. Die Priele werden mit Klei angeeckt, in den Uferbereichen zum Deich hin werden zusätzlich Erosionsschutzmatten unter der Kleiandeckung von 0,3 m an den Böschungen eingebaut. Die Gewebematten sollen ein Heranrücken der Priele an den Deich mit zunehmender Erosion verhindern. Zu den technischen Details der Umsetzung wird auf Ordner 3, Teil D (Text und Karte) der Antragsunterlagen verwiesen. Es ist vorgesehen in den Priele eine Initialansiedelung des SWF durch Sameneinbringung und/oder Pflanzung von vorgezogenen Individuen vorzunehmen.

III.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag des Harburger Deichverbandes, des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland sowie des Artlenburger Deichverbandes vom 25.07.2017 vom NLWKN als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß § 12 NDG, §§ 68 bis 71 WHG und §§ 107 ff. NWG i. V. m. § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden. In diesem Antrag auf Durchführung eines Planfest-

² Mittleres Tidehochwasser

stellungsverfahrens wurde gleichzeitig die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die naturschutzfachliche Maßnahme A 12 (Anlage von drei Prielen) beantragt. Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Ziffer 5 ZustVO-Deich.

Das Verfahren wurde am 01.08.2017 eingeleitet, indem den anerkannten Naturschutzvereinigungen und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben sowie zu dem Antrag auf vorzeitigen Beginn gegeben wurde.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

- Landkreis Harburg
- Samtgemeinde Elbmarsch
- Stadt Winsen
- Gemeinde Stelle
- Gemeinde Seevetal
- NLWKN, Bst. Lüneburg, GB III/Gewässerkundlicher Landesdienst
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Domänenamt Stade
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lüneburg
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dez. Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lauenburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Soltau
- Wasserbeschaffungsverband Harburg
- Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch
- Wasserverband der Ilmenau-Niederung
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Harburg
- Telekom Deutschland GmbH, Technik Niederlassung Nord Hamburg
- EWE Netz GmbH Oldenburg
- Schleswig-Holstein Netz AG Hittfeld
- Avacon AG Helmstedt

Folgende Träger öffentlicher Belange haben zwar geantwortet, jedoch keine Anregungen und / oder Bedenken gegen die Planung vorgebracht:

- Wasserverband der Ilmenau-Niederung
- Wasserbeschaffungsverband Harburg
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Harburg

Von den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

- Samtgemeinde Elbmarsch
- Gemeinde Seevetal
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Soltau
- Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch
- EWE Netz GmbH Oldenburg
- Avacon AG Helmstedt

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Von den 16 beteiligten anerkannten Naturschutzvereinigungen hat der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Regionalverband Elbe-Heide, Zweigstelle Umweltbüro Buchholz i. d. N., eine Stellungnahme abgegeben. Weitere anerkannte Naturschutzvereinigungen haben sich nicht geäußert.

In der Zeit vom 02.08.2017 bis zum 01.09.2017 hat der Antrag bei der Samtgemeinde Elbmarsch, der Stadt Winsen, der Gemeinde Stelle sowie der Gemeinde Seevetal nach jeweiliger vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegt. Bis zum 15.09.2017 konnten Einwendungen gegen die beantragten Maßnahmen erhoben werden.

Es ist eine Einwendung im Namen von drei privaten Betroffenen eingegangen.

Soweit sich Anregungen, Bedenken oder Einwendungen auf die vorzeitig zugelassenen drei Priele beziehen, wird hierauf unter Ziffer III.3.1 eingegangen.

Ausdrückliche Bedenken gegen die Zulassung des Vorzeitigen Beginns wurden weder in Stellungnahmen oder Einwendungen noch im Erörterungstermin vorgetragen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind im Erörterungstermin am 07.12.2017 in Hoopte mit den Einwendern sowie den Behörden und Verbänden diskutiert worden. Über den Erörterungstermin ist vorher durch ortsübliche Bekanntmachung der Samtgemeinde Elbmarsch, der Stadt Winsen, der Gemeinde Stelle sowie der Gemeinde Seevetal informiert worden. Die TöB und die Verbände, die Stellungnahmen abgegeben haben, sowie die privaten Einwender sind unter Beifügung der Synopse der Antragsteller schriftlich benachrichtigt worden.

Der dargestellte Ablauf des Planfeststellungsverfahrens entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Auslegung der Planunterlagen sowie das Anhörungsverfahren mit dem nachfolgenden Erörterungstermin sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen sowie bei der Einladung zum Erörterungstermin wurden eingehalten, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

III.3 Voraussetzungen der Zulassung des vorzeitigen Beginns

Die Voraussetzungen für die Herstellung der drei Priele Drage-West (Priel I ca. Elbe-km ca. 593,7), Haue-Ost (Priel II ca. Elbe-km 596,5) sowie Haue-West (Priel III ca. Elbe-km 598,2) im Rahmen des vorzeitigen Beginns der Ausführung des beantragten Plans für die Instandsetzung der Sicherungs- und Schutzbauwerke auf Teilstrecken am linken Elbeufer zwischen Geesthacht und Hamburg liegen vor, so dass die Zulassung gemäß §§ 69 Abs. 2, 17 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen in dem verfügbaren Umfang von dem für die Planfeststellung gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NWG i. V. m. § 1 Ziff. 5 ZustVO-Deich zuständigen NLWKN erteilt werden konnte.

III.3.1 Prognose einer Entscheidung zugunsten der Antragsteller

Eine summarische Prüfung des Planfeststellungsantrags hat ergeben, dass zum derzeitigen Beurteilungsstand mit einer Entscheidung zugunsten der Antragsteller gerechnet werden kann (§§ 69 Abs. 2, 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Das Planfeststellungsverfahren befindet sich nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen, der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen und der Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen in einem Verfahrensstand, der eine positive Entscheidung für das gesamte Verfahren, insbesondere für den hier zugelassenen Bereich, erwarten lässt.

Die Planfeststellungsbehörde hat alle im Anhörungsverfahren vorgetragene Anregungen, Bedenken und Einwendungen gesichtet und - soweit erforderlich - mit den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutz- und Umweltvereinigungen sowie den Betroffenen und Einwendern am 07.12.2017 erörtert.

Bedenken grundsätzlicher Art, die nicht durch Nebenbestimmungen ausgeräumt oder ausgeglichen werden können, wurden nicht erhoben.

Soweit die Anregungen, Bedenken und Einwendungen, die mit diesem Bescheid vorzeitig zugelassenen Maßnahmen des beantragten Vorhabens betreffen, wird ihnen durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen, soweit sie als begründet erachtet wurden. Im Übrigen werden sie zurückgewiesen.

Sonstige Gründe, die einer Entscheidung zugunsten der Antragsteller entgegenstehen könnten, sind nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht ersichtlich. Aus den vorliegenden Stellungnahmen und Einwendungen haben sich Hinweise für weitergehende Prüfungen, aber keine Erkenntnisse ergeben, wonach der beantragten Planfeststellung unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.

III.3.1.1 Planrechtfertigung

Im linksseitigen Elbeuferabschnitt von der Staustufe Geesthacht bis zur Landesgrenze Hamburg (Elbe-km 607,500 bis 585,800) sind an den scharliegenden Deichabschnitten des Hauptdeiches in den letzten 19 Jahren überproportional viele Schäden im Schüttsteindeckwerk aufgetreten, das Deckwerk ist stark sanierungsbedürftig. In diesen Elbedeichabschnitten verläuft die Schifffahrtsrinne direkt vor den Bühnenköpfen. Die Bühnen und folglich die Bühnenfelder grenzen direkt an die Außenberme des Hauptdeiches. Es handelt sich aus deichbaulicher Sicht um Schardeichstrecken des Hauptdeiches.

Ein Tidehub von über 2,80 m hat seit 1988 in der Häufigkeit deutlich zugenommen und ist als Trend eindeutig erkennbar. Tidenhübe von über 2,80 m sind in jedem Monat des Jahres seit 1989 eingetreten. Gemäß dem Gutachten zur „Standicherheit von Deichen im Tidebereich der Elbe“(GGU 2005) nimmt die Standicherheit mit zunehmendem Tidehub ab. Die Auswertungen haben gezeigt, dass bei einem Tidehub von 2,80 m Standicherheiten knapp über dem Standicherheitsfaktor 1,0 vorliegen,

gefordert ist ein Standsicherheitsfaktor von 1,3. Es kommt zwar noch nicht zu einem Böschungsbruch, aber ausreichende Standsicherheiten liegen nicht mehr vor.

Eine nicht standsichere Elbeböschung in den Abschnitten der scharliegenden Deichstrecken bedeutet, dass dieser entsprechende Deichabschnitt ebenfalls nicht mehr standsicher ist. In der Folge verlieren die Bühnenfeldböschungen ihre schützende Deckwerksabdeckung, der gleichförmige, sandige Böschungsuntergrund wird stetig mit jedem Ebbstrom abtransportiert, die in der Deichaußenberme vorhandene Kleiauflage wird durch Unterspülung/Unterhöhlung den Wasserwellen und der Wassererosion preisgegeben und würde schließlich zum Abrutschen der Böschung in diesem Bereich führen.

Die Ursachen, die zur Zerstörung des Schüttsteindeckwerkes führen, können nicht durch normale Unterhaltungsarbeiten beseitigt werden. Eine komplette Instandsetzung des Böschungsdeckwerkes ist zwingend erforderlich.

Die Fußsicherung (u.a. Holzflechtmatten) der befestigten Elbeböschungsabschnitte waren so konstruiert, dass diese bei Tideniedrigwasser nicht der Luftatmosphäre ausgesetzt waren. Mit fallendem Tideniedrigwasser begann unter Lufteinfluss die Zersetzung des Baumaterials Holz, was zu einem Erodieren des sandigen Elbuntergrundes bei Ebbstrom führte. Weitere Folgen sind das Abrutschen der Schüttsteine in Richtung Elbesohle bzw. Versinken in die Böschung.

Ein nicht standsicherer Deichkörper stellt ein erhebliches Gefährdungspotenzial dar, denn bei einem Versagen auch nur eines Teilabschnittes des Hauptdeiches wird die gesamte Region überflutet.

III.3.1.2 Flächeninanspruchnahme

Für die Anlage der Priele werden keine privaten Grundstücke, sondern nur Flächen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung sowie des Landes Niedersachsen in den Gemarkungen Drage und Laßrönne in Anspruch genommen. Für die Baustelleneinrichtung werden ausschließlich Flächen der Antragsteller genutzt.

III.3.1.3 Umweltverträglichkeit

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens konnte aufgrund der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie (UVS, Ordner 2, Teil B), der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VS in UVS, Ordner 2, Teil B), des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Ordner 2, Teil C) und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (in LBP, Ordner 2 Teil C) sowie nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens bereits ausreichend sicher prognostiziert werden.

Die Bewertung der Umweltverträglichkeit steht weder den Maßnahmen, für die die Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt wurde, noch dem gesamten Vorhaben entgegen, soweit die verfügbaren Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Baubedingt sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere (biologische Vielfalt), Boden, Wasser, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten, die höchstens dem Vorsorgebereich zuzuordnen sind. Die baubedingten Auswirkungen stellen keine Eingriffe im Sinn von § 14 BNatSchG dar. Bei Einhaltung der zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 10 und Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Fledermäuse, Schierlings-Wasserfenchel) die im Anhang des LBP (Ordner 2, Teil C) dargestellt sind, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Anlagebedingt sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere (biologische Vielfalt), Boden, Wasser, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter zu erwarten, die dem Vorsorgebereich zuzurechnen sind. Darüber hinaus ergeben sich durch den Verlust von Biotopflächen durch Inanspruchnahme (Biototypen der

Wertstufen IV/III ohne gesetzlichen Schutz), die Inanspruchnahme von Tierlebensräumen/Verlust von Quartierbäumen (Brutvögel, Fledermäuse) und die Versiegelung des Bodens Auswirkungen im Belastungsbereich. Diese Auswirkungen stellen erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Bei Einhaltung der zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 10 und Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für den SWF, die im Anhang des LBP (Ordner 2, Teil C) dargestellt sind, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Mit dem Verlust von Biotopflächen, die als Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-Richtlinie eingestuft wurden, und dem Verlust von Potentialstandorten des SWF, einer prioritären Art nach Anhang II FFH-Richtlinie, werden maßgebliche Gebietsbestandteile des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigt. Diese Auswirkungen werden, wie die zu erwartende Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope, als Auswirkungen im Zulässigkeitsgrenzbereich eingestuft.

Auch betriebsbedingt sind Auswirkungen zu erwarten, die dem Vorsorgebereich zuzuordnen sind, aber keine erhebliche Beeinträchtigung gem. § 14 BNatSchG darstellen. Da der Verlust von Individuen des SWF auch in der Unterhaltung nicht auszuschließen ist, andererseits aber artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, wird diese Auswirkung dem Belastungsbereich zugeordnet.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie weist erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen 3270 "Flüsse mit Schlammflächen" und 6430 "Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe" aus. Ferner ist infolge eines Verlustes von Potenzialstandorten des SWF sowie möglicher direkter Beeinträchtigungen von Individuen als Folge von Unterhaltungsmaßnahmen auch für diese wertbestimmende FFH-Art von erheblichen Projektauswirkungen auszugehen. Die festgestellte Unverträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen und den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes 182 macht zur Zulassung des Vorhabens die Durchführung einer Ausnahmeprüfung notwendig. Ferner ist mit dem SWF eine prioritäre Anhang II-Art, die auch im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt ist, betroffen.

In der erforderlichen Ausnahmeprüfung hat die Planfeststellungsbehörde die nach § 34 BNatSchG zu erfüllenden Voraussetzungen geprüft. In Ergebnis kann das Vorhaben zugelassen werden, da es keine Alternativen mit geringeren Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bzw. seine maßgeblichen Bestandteile gibt. Da erhebliche Beeinträchtigungen der prioritären Anhang II-Art SWF (*Oenathe conioidea*) zu erwarten sind, können gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses u. a. nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen geltend gemacht werden. Diese Gründe liegen vor, weil ein funktionierender Hochwasserschutz für die an der Elbe lebenden Menschen von grundlegender Bedeutung ist.

Als notwendige Maßnahmen zur Kohärenzsicherung ist die Anlage von drei Prielsystemen im Deichvorland bei Haue und Drage vorgesehen. Als weitere kohärenzsichernde Maßnahme ist die Initiierung von neuen Pionierstandorten für die Gesellschaften der feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) durch Sedimentauftrag auf den neu hergestellten Schüttsteindeckwerken oberhalb der MThw-Linie geplant.

Die anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen führt zu einem Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG. Da diese z. T. nur schwer wieder herstellbar sind, ist eine Ausnahme von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG nicht möglich. Stattdessen wird eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde gelangt zu dem Schluss, dass die Befreiungsvoraussetzung des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen, da die Gewährleistung des Hochwasserschutzes von übergeordneter Bedeutung für die dort lebenden Menschen ist.

Mit der Landschaftspflegerischen Begleitplanung werden die Anforderungen der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff. BNatSchG und des Artenschutzes gemäß §§ 44 ff. BNatSchG eingehalten. Die Maßnahmen stellen Eingriffe im Sinn von § 14 BNatSchG dar, da diese Veränderungen der Gestalt und der Nutzung von Grundflächen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes führen. Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot gemäß §§ 13 und 15 BNatSchG wurde beachtet. Die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen sind unvermeidbar und gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn dient der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A12_{FCS} und damit der Herstellung der als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme und Kohärenzmaßnahme vorgesehenen Priele. Die Maßnahme ist im Beteiligungsverfahren nicht beanstandet worden, insbesondere bestehen keine Zweifel an der Erforderlichkeit und der fachlichen Eignung der Maßnahme. Die Maßnahme A12_{FCS} ist in den Maßnahmenblättern des LBP (Ordner 2, Teil C, S. 26 ff.) beschrieben.

Das Beteiligungsverfahren hat keine Gesichtspunkte dafür ergeben, dass die in den Antragsunterlagen vorgenommenen Ermittlungen und Prüfungen des Sachverhaltes zu beanstanden wären. Die Umweltbelange stehen dem Vorhaben insgesamt nicht grundsätzlich entgegen, sondern sie werden, ggf. mit noch zu erlassenden Nebenbestimmungen, ausreichend gewahrt. Es zeichnet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt also mit hinreichender Sicherheit ab, dass das Vorhaben insgesamt umweltverträglich sein wird.

III.3.1.4 Belange der Wasserwirtschaft, Überschwemmungsgebiet

Die Belange der Wasserwirtschaft stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern gemäß § 12 NDG i. V. m. §§ 68 Abs. 3 WHG, 107 NWG i. V. m. den einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts werden von dem Vorhaben eingehalten.

§ 67 Abs. 1 WHG fordert, dass Gewässer so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Nach § 68 Abs. 3 Ziffer 1 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Diese und die weiteren wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt das Vorhaben ausweislich der mit dem Antrag vorgelegten Unterlagen bei der Beachtung der für erforderlich und angemessen gehaltenen und verfügbaren Nebenbestimmungen.

Eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr ist mit dem Vorhaben nicht verbunden, da es gerade dazu dient, in den beantragten Abschnitten die Deichsicherheit und damit den Hochwasser- und Küstenschutz sicherzustellen. Auch eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, kann ausgeschlossen werden.

Der Landkreis Harburg hat in seiner Stellungnahme vom 27.09.2017 vorgetragen, dass bei der baulichen Umsetzung der Maßnahme dafür Sorge zu tragen ist, dass es zu keinem Eintrag von Stoffen in die Elbe kommt. Die Nebenbestimmung II.1.1.2.2 trägt dem Rechnung.

Weiterhin fordert der Landkreis, dass die Benutzung des Deiches auf das unvermeidliche Maß zu beschränken ist. Die Antragsteller haben dies zugesagt (vgl. Ziffer II.1.2.3).

III.3.1.5 Belange der Fischerei

Das LAVES hat vorgetragen, dass der Gewässerabschnitt stromabwärts der Einmündung der Ilmenau, eine herausragende Bedeutung als Laichgebiet für den Stint in der Tideelbe und damit auch für die lokale/regionale Erwerbsfischerei besäße. Deshalb dürfe die jährliche Bauzeit erst nach der Laichzeit, d. h. auch unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse, frühestens ab Mitte April beginnen.

Auch der Bevollmächtigte der Fischereigenossenschaften sowie eines Fischereibetriebes hat mit E-Mail vom 31.01.2018 eine ähnlich lautende Forderung vorgetragen. Grundsätzliche Bedenken gegen den Bau der drei Priele beständen nicht. Bezüglich des zeitlichen Ablaufes weist der Bevollmächtigte darauf hin, dass die "Stintzeit", in der der Reusenfischerei eine besondere Bedeutung zukommt, kurz bevorstehe. Insbesondere auf Höhe der Maßnahme "Haue-Ost" werde dann mit ca. 70-80 Reusen gefischt. Wenn in diesem Bereich "während die Stintzeit von Wasser aus" Baumaßnahmen durchgeführt würden, könne dies zu Konflikten führen. Der Bevollmächtigte wünscht, dass Maßnahmen hier nicht vor Mitte April stattfinden, um Konflikte zu vermeiden.

Dem trägt die Nebenbestimmung II.1.1.3.5 Rechnung. Danach dürfen die Bauarbeiten zur Herstellung der 3 Priele bis zum 15. April des Jahres nur von Land aus durchgeführt werden. Wasserseitige Arbeiten, insbesondere die Anschlüsse zur Elbe dürfen erst nach dem 15. April erfolgen.

In der Einwendung der Fischereigenossenschaften sowie eines Fischereibetriebes vom 14.09.2017, ergänzt mit Schriftsatz vom 14.12.2017 wird darüber hinaus problematisiert, dass es Erschwernisse für die Seyenfischerei durch freiliegende Spundwände am Fuß der geplanten Deckwerke geben könne. Die Seyenfischerei mache ca. 60 % des Fanges für den Fischereibetrieb aus. Die Beeinträchtigung halte sich im Bereich des Zumutbaren, sofern sichergestellt werde, dass stets 80% der Spundwände ausreichend mit Sediment überdeckt sind. Diese Fragen bedürfen weiterer Klärung. Eine Stellungnahme der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hierzu steht noch aus. Diese noch offenen Fragen wirken sich indes nicht dahingehend aus, dass Zweifel am Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses zugunsten der Antragsteller bestehen. Die beantragten Deckwerkssanierungsmaßnahmen sind zur Sicherstellung des Küstenschutzes in der beantragten Form erforderlich. Daran hat die Planfeststellungsbehörde zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Zweifel. Die Auswirkungen auf die Fischerei bedürfen weiterer Klärung und können danach soweit erforderlich durch entsprechende Nebenbestimmungen geregelt werden. Mit dem Bau der Priele werden die behaupteten Auswirkungen noch nicht ausgelöst.

III.3.1.6 Belange von Straßenbaulastträgern

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV), Geschäftsbereich Lüneburg, hat in ihrer Stellungnahme vom 26.09.2017 gefordert, dass Verschmutzungen der Landesstraße „L 217“ durch die anfallenden Materiallieferungen/Bodentransporte für die Baumaßnahme vermieden werden müssten. Sollten trotzdem Verunreinigungen der Fahrbahn der Landesstraße entstehen, so seien diese unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.

Vor Aufnahme der Materiallieferungen/Bodentransporte habe erforderlichenfalls eine Feststellung des vorhandenen Zustandes der „L 217“ zu erfolgen. Der Antragsteller habe mit der Straßenbauverwaltung (BGS Harburg, Rieselwiesen 8, 21218 Seevetal, Tel. 04105/59980) eine gemeinsame Begehung der Transportstrecke vorzunehmen und schadhafte (Rand-)Bereiche fotografisch festzuhalten. Nach Abschluss der Transporte im Zuge der Baumaßnahme habe eine erneute Begehung zu erfolgen, in der der vorhandene Zustand ebenfalls fotografisch aufzunehmen sei. Der Antragsteller habe die Bereiche, die Schaden genommen haben, wieder entsprechend verkehrsgerecht herzustellen. Während der Baumaßnahme seien diese Bereiche in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

Den Bedenken wird mit der Nebenbestimmung II.1.1.4.1 sowie der Zusage II.1.2.1 Rechnung getragen.

III.3.2 Besonderes Interesse am vorzeitigen Beginn (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG)

Für die Zulassung liegen Allgemeinwohlgründe vor, die unter Ziffer III.3.1.1 ausgeführt sind. Die Deckwerke haben in den letzten Jahren erheblichen Schaden genommen. Das Vorhaben dient der Sicherstellung des Hochwasser- und Küstenschutzes und damit der Gesundheit des Menschen. Darüber hinaus besteht auch ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Beginns (§§ 69 Abs. 2, 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Ein solches Interesse haben die Antragsteller nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in ihrem Antrag sowie in dem ergänzenden Schreiben vom 05.02.2018 ausreichend dargelegt und begründet. Es ist zwingend erforderlich, die zugelassenen Priele als notwendige Kohärenzmaßnahme für Beeinträchtigungen des SWF vor Herstellung der Deckwerke zu bauen (vgl. Maßnahmenblatt A 12_{FFH/CEF}). Die Baufeldfreimachung, die vor dem Bau der Priele erforderlich ist, darf nur von November bis Februar erfolgen. Darüber hinaus dürfen die Deckwerksarbeiten aus Gründen des Küstenschutzes nur von April bis Ende September ausgeführt werden. Wenn die Baufeldfreimachung im Bereich der Priele nicht bis Ende Februar erfolgt ist, führt dies also zu einer erheblichen zeitlichen Verschiebung des Baubeginns für die schadhafte Deckwerke von mindestens einem Jahr. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Befürchtung der Antragsteller, dass sich das Risiko, dass scharliegende Deichabschnitte bei einer der nächsten Sturmfluten freigelegt werden, durch eine solche zeitliche Verschiebung deutlich erhöht. Deshalb ist es erforderlich, dass mit dem Bau der Priele noch im Februar des Jahres begonnen werden kann damit das Risiko für die Deckwerksböschungen so schnell wie möglich beseitigt wird.

III.3.3 Verpflichtung zum Schadensersatz und ggf. Wiederherstellung

Die Antragsteller haben sich in dem ergänzenden Schreiben vom 05.02.2018 gemäß §§ 69 Abs. 2, 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über den Planfeststellungsantrag durch die zugelassenen Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls der Plan abschließend nicht festgestellt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Nachdem alle Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß §§ 69 Abs. 2, 17 WHG gegeben sind, konnte dem Antrag in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens stattgegeben werden.

Dem vorzeitigen Beginn mit dem Vorhaben stehen nach Kenntnis der Planfeststellungsbehörde keine anderen Vorschriften oder Verwaltungsakte entgegen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass für die beantragten Maßnahmen noch erforderliche Genehmigungen fehlen, die nicht im Planfeststellungsverfahren einkonzentriert werden können.

Dem vorzeitigen Beginn stehen auch keine öffentlichen Belange oder Interessen von Betroffenen entgegen, die nicht durch die im Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden können.

Die verfügbaren Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen, um die Wahrung der Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie sonstiger schutzwürdiger Belange sicherzustellen.

Gemäß §§ 69 Abs. 2, 17 Abs. 1 WHG konnte somit der vorzeitige Beginn für die Herstellung der drei Priele in den genannten Abschnitten zugelassen werden.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Der Harburger Deichverband, der Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland sowie der Artlenburger Deichverband tragen als Antragsteller gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns wird von Amts wegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Zulassung angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO kann die sofortige Vollziehung in Fällen, in denen sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten steht, angeordnet werden, so dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert grundsätzlich ein besonderes Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts, das über jenes hinausgeht, welches den Verwaltungsakt rechtfertigt. Allerdings können sich das besondere Vollzugsinteresse und das Interesse an dem Verwaltungsakt decken.

Ein solcher Fall ist vorliegend gegeben.

Der vorzeitige Beginn zur Umsetzung der Kohärenzmaßnahme (Anlage von 3 Priel) wurde zugelassen, um damit die naturschutzrechtlichen und -fachlichen Voraussetzungen für die aus Hochwasser- sowie Küstenschutzgründen dringend notwendige Deckwerkssanierung zeitnah zu ermöglichen.

Dieser Grund erfordert aber zugleich die sofortige Vollziehung der Zulassung des vorzeitigen Beginns, da deren Sinn durch Rechtsbehelfe mit aufschiebender Wirkung konterkariert würde. Der aus Hochwasser- und Küstenschutzgründen baldige Baubeginn würde sich wegen der aus Natur- und Artenschutzgründen vorgesehenen Bauzeiten ganz erheblich verschieben. Zur Begründung wird Bezug genommen auf die Ausführungen die die Zulassung des vorzeitigen Beginns rechtfertigen (vgl. Ziffer III.3.2).

Gegenüber diesem besonderen Vollzugsinteresse an der baldigen Beseitigung der Deckwerksschäden und damit der Gefahren für Leib, Leben und bedeutenden Sachgüter, werden die Interessen der davon Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe als nachrangig angesehen, zumal die Antragsteller die gemäß § 69 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG erforderlichen Verpflichtungserklärungen abgegeben haben.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion, Geschäftsbereich VI der Direktion, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wiens

Anhang	Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
EU-HWRM-RL	Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 06.11.2007) über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie)
EU-Vogelschutz-RL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.1.2010) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004, geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2009 (Nds. GVBl. S. 361)

NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
ZustVO-Deich	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Deichrechts (ZustVO-Deich) vom 29. November 2004 (Nds. GVBl. S. 549)